Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 42

Artikel: Die Lehrerkassa der Kantons Schwyz

Autor: Marty, Franz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-539398

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in Zug toastierte auf den hl. Vater und den schweizerischen Epistopat, Prof. Dr. Hürbin auf die Vereinsideale, Redaktor C. Frei, Einsiesdeln, auf den Festort, das Festkomitee und die Sektion Luzern, Bezirkstat Spieß in Tuggen auf das Vaterland. Der Präsident des Lokalkomitees Dir. Hofer verlas eine Anzahl Glückwunsche und Sympathies Telegramme, so von HH. Kanzler Buholzer, von hochw. Bischof von St. Gallen, vom bischöstichen Kanzler in Chur, Bezirkslehrer Dr. Karl Fuchs in Rheinselden, Dr. Pestalozzi-Pfysser, Bundesrichter Schmid; auch Se. Ezzellenz Kardinal Rampolla hatte aus Einsiedeln der Versammlung telegraphisch seinen Gruß entboten. Das sind Belege dafür, daß der kath. Lehrerverein Wurzeln geschlagen hat und Kredit genießt.

Während sich die auswärtigen Gäste allmählich zur Heimreise ansschickten, fanden sich noch etliche Ritter der Gemütlichkeit auf dem "Gütsch" ein. Es war ein langsames Ausklingen des Festes. Das hier Gebotene war etwas für ein gesundes, widerstandsfähiges Zwerchsell. Gesunder Humor, geistreiche Anspielungen, sarkastisches Plänkeln traten zu Tage.

Wir sind am Schlusse unserer Berichterstattung angelangt. Sie ist etwas lange geworden. Aber es ist gut, wenn jene Vereinsgenossen, die nicht am Feste teilnahmen, aussührlich erfahren, was für Dinge und wie sie sich abgespielt haben. Die Tagungen werden ohne Zweisel gute Früchte zeitigen und den Teilnehmern noch lange in bester Erzinnerung bleiben. Sie bilden ein neues Ehrenblatt in der Geschichte des Vereins tath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz. Allen, welche zum Gelingen der Festtage beigetragen haben, sei hier nochmals der wärmste und beste Dank ausgesprochen.



Die Tehrerkassa des Kantons Schwyz.

Bon Frang Marty, Lehrer, Schwyg.

I. Zur Berbefferung ber sozialen Lage haben sich bie Primar- und Sekundarlehrer bes Kantons Schwyz in einem Bereine zusammengetan zum Zwecke "ber Unterstützung hilfsbedürftiger Behrer und beren Witwen und Waisen". Zwar dauerten die Erörterungen in den verschiedenen Konserenzen volle 15 Jahre, dis der Erziehungsrat sich der Sache annahm und die grundlegenden Statuten entwarf.

Die ersten Statuten bes Bereins zur Unterftützung hilfsbebürftiger Lehrer batieren vom 25. Juli 1867.

Danach ist der Eintritt in den Berein für alle Primar- und Sekundarlehrer und Lehrerinnen weltlichen Standes obligatorisch,

Der Austritt aus dem Verein steht benjenigen Mitgliedern ohne Rūckvergütung aus dem Verein frei, die den Kanton verlassen oder die dem Lehrerberuse entsagen. Gin Lehrer, bem von zuständiger Beborde das Lehrpatent entzogen wird, verliert baburch alle Ansprüche auf Unterstützung des Bereins (§ 4).

Das Bermogen bes Bereins wird (§ 5) gebilbet aus:

1. Den jährlichen Beiträgen der Mitglieder. Jedes Mitglied zahlt als Jahresbeitrag Fr. 5. Wer über Fr. 800 bares Einkommen bezieht, bezahlt nebst den Fr. 5 von jedem Fr. 100 mehr jährlich Fr. 1. Wer 20 Jahre nacheinander seine Beiträge richtig geleistet, ist der Beitragspflicht enthoben.

2. Den Binfen ber angelegten Gelber.

- 3. Den Beitragen ber Staatsfassa und jenen ber Jugischen Direttion.
- 4. Den Stipendien-Rückahlungen solcher Lehrer, die Unterstützungen aus dem Jühischen Fonds empfangen, dagegen aber ihren Verpflichtungen nicht nachgesommen find. (Jeder Lehrer, der solche Stipendien genossen, ist verpflichtet, mindestens 5 Jahre im Ranton Schwyz Schule zu halten.)

5. Den Bugen bei Lehrertonferengen und bei nachlaffiger Leiftung ber

Beiträge.

6. Den freiwilligen Buiduffen, Schenkungen ufw.

Ueber bie Bermenbung bes Bermogens bestimmen bie Statuten:

Bur Unterstützung der Mitglieber burfen, wenn bas Rapital auf Fr. 5000 angewachsen ift, verwendet werden:

1. die Zinsen von samtlichem Kapital des Bereins; 2. drei Bierteile der Jahresbeiträge der Mitglieder. Alle übrigen Einnahmen muffen kapitalisiert werden. Aus den verfügbaren Geldern werden unterstütt:

- 1. diejenigen Behrer, welche wegen vorgerücktem Alter ober wegen ans bauernbem körperlichen ober geistigen Unvermögen eine Lehrstelle nicht mehr bekleiben können:
- 2. die Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder. Die Witwen verslieren ihre Unterstützung bei neuer Berheiratung, die Waisen mit erfülltem 16. Altersjahr.

Bei Unterftugungen werben berüchfichtigt:

- a) Bahl ber geleisteten Beitrage;
- b) Dienstjahre und Leiftungen;
- c. Unterftütungsbedürftigfeit;
- d. Gutachten bes Schulinfpettors.
- II. Balb machte sich pas Bestreben nach Revision bieser Statuten geltend. Am 18. November 1874 traten die revidierten Statuten in Rechtstraft. Die Zahl der Mitgliederbeiträge wird in diesen Statuten von 20 auf 25 erhöht, und zwar werden die bei Eintritt der Nutnießung noch ausstehenden Beiträge vom Nutnießungsbetrage in Abzug gebracht. Sbenso wird die den Beginn der Unterstützung bestimmende Kapitalsumme von Fr. 5000 auf Fr. 10 000 erhöht. Sodann werden die Nutnießer in zwei Kategorien eingeteilt, in solche mit einfachem und doppeltem Betrage.

Den einfachen Rutungsbetrag beziehen:

a. Mitglieber, die jur Zeit der Dividendenfestsetzung bas 50. Altersjahr erfalt haben und dem Schuldienste noch obliegen konnen;

b. Mitglieber, bie vor erfülltem 50. Altersjahr gur Ausübung bes Lehrerberufes burch forperliche ober geiftige Gebrechen unfahig geworben finb;

c. finderlose Witmen, wenn sie nicht schon vorher durch gerichtliches Urteil vom Manne getrennt waren;

d. eine einzelne hinterlaffene vater- und mutterlofe Baife.

Bum boppelten Rugungsbetrage find berechtigt:

a. Mitglieber, die nach erfülltem 50. Altersjahr wegen geiftigen ober forperlichen Gebrechen bem Lehrerberufe nicht mehr obliegen fonnen;

b. Witwen mit einem ober mehreren Kindern, sofern sie nicht schon vor ihrer Witwenschaft von ihrem Manne gerichtlich getrennt waren. Für das Jahr der Wiederverehelichung find Witwen noch bezugsberechtigt;

c. mehrere hinterlaffene Baifen gufammen.

In diesen Statuten fallen bei Berücksichtigung der Unterstützung billigerweise in Wegfall die Leistungen in der Schule und das Gutachten bes Schulinspektors.

III. Am 29. Mai 1883 wurden die Statuten wiederum revidiert. Danach hat jedes Mitglied 30 Jahresbeiträge zu entrichten statt bisher 25. Wer
beim Eintritt über 20 Jahre zählt, hat für jedes Jahr spätern Eintrittes den
Jahresbeitrag in der Höhe, wie er bei seinem Eintritte bezahlt, nachzubezahlen.
Jedes Mitglied hat bei seiner Verheiratung einen Extradeitrag (Hochzeitstage)
von Fr. 10 an die Lehrertassa zu entrichten. Wer zur Zeit seines Eintrittes
schon verheiratet ist, hat diesen Extradeitrag nachzuzahlen. § 6 bestimmt:
Mitglieder, welche dem Lehrerberuf entsagen, aber dennoch im Verein bleiben
wollen, haben den Beitrag zu leisten, den sie zuletzt bezahlt haben; es soll derselbe jedoch wenigstens Fr. 7 betragen. Zur Ausbezahlung gelangen jährlich
die Zinsen vom Vermögen und die Hälste der Jahresbeiträge statt bisher drei
Vierteile.

Bon 1884—1894 fielen die Zinsen eines Legates von Fr. 20000 ber Rassa zu im Gesamtbetrage von Fr. 7750. Eine weitere Hälfsquelle öffnete sich mit der eidgenössischen Schulsubvention im Jahre 1903. Der Beitrag aus der Schulsubvention beträgt im Minimum Fr. 1500. (§ 3 des Beschlusses des Kantonsrates vom 1. Dezember 1903.)

IV. Am 2. Januar 1905 murben bie Statuten wieber revibiert.

Diese Statutenrevision war wohl die tiefeingreisenoste seit Gründung des Bereins. Der Mitgliederreitrag wurde auf Fr. 25 erhöht, die Zahl der Beiträge aber auf 30 belassen. Wer beim Eintritt über 20 Jahre zählt, hat für jedes Jahr vom 20. dis zum Eintrittsalter Fr. 25 nachzubezahlen. Die Hochzeitstaze wurde auf Fr. 20 sestgesett. Wie disanhin steht der Austritt aus der Rassa denjenigen Mitgliedern frei, die den Kanton verlassen oder freiwillig dem Behrerberus entsagen. Dagegen werden sie nach den neuen Statuten berechtigt, die Hälfte ihrer einbezahlten Personalbeiträge innert Jahressrist zinstos zurüczuverlangen, wenn sie über 5 Jahre lang zur Kassa beitrugen. Als neue ordentliche Einnahme siguriert der Beitrag aus der Schulsubvention. Derselbe gelangt mit dem Jahreszins des Vermögens und der Hälfte der Beiträge vom Kanton, von den Mitgliedern und der Jühischen Direktion zur Verteilung an die Ruhnießer.

Der Unterschied zwischen Rugnießer mit einfachem und boppeltem Betrage wurde fallen gelaffen, benn ber neue § 9 lautet: Anrechte am jahrlichen Rugnießungsbetrage haben:

- a. mit 12 Teilen Mitglieber, die mit dem vollendeten 60. Altersjahr in ben Rubestand sich begeben und mindestens 20 Dienstjahre hinter sich haben;
- b. mit 12 Teilen Mitglieber, Die nach 10-jahrigem Schuldienst durch forperliche ober geistige Schwäche bleibend erwerbsunfahig finb;
- c. mit 3-9 Teilen Mitglieder, die infolge Rrantheit aus dem Schulbienst treten und deren Erwerbsfähigfeit beschränkt und unter dem gesetslichen Gehaltsminimum bleibt. Die Feststellung der Quote bestimmt der Berwaltungsrat;
- d. mit 3 Teilen Mitglieber, bie bas 50. Altersjahr gurudgelegt haben und noch im Schuldienste bleiben ober fonft vollstandig erwerbsfähig find;
- e. mit 6 Teilen Mitglieder, die das 60. Altersjahr gurudgelegt haben und noch im Schuldienste ober fonst vollständig erwerbsfähig find;

f. mit 10 Teilen Mitglieder, die nach mehr als 30 Jahren Schuldienst freiwillig in den Rubestand treten;

g. mit 6 Teilen eine alleinstehenbe Lehrerswitme;

h. mit 9 Teilen eine Lehrerswitwe mit 1 ober 2 Rindern; i. mit 12 Teilen eine Lehrerswitwe mit 3 ober mehr Rindern;

k. mit 6—12 Teilen die vater- und mutterlosen Waisen eines Lehrers; l. mit 3—6 Teilen unterstützungsbedürstige Eltern eines ledig verstorbenen Mitgliedes.

Waifenfinder find bis jum erfüllten 18. Altersjahr nugungsberechtigt.

Wir ersehen aus diesem Berteilungsmodus das Bestreben, namentlich alte, invalide Lehrer, Lehrerswitwen und Waisen besser wie bisher zu unterstüßen. Während Nutnießer mit doppeltem Betrag im Jahre 1904 nur Fr. 240 erbielten, betamen bezugsberechtigte Mitglieder mit 12 Teilen im Jahre 1905 Fr. 480. Allerdings trug dazu auch der Umstand bei, daß der Nutnießungstonto nach Intrasttreten der neuen Statuten eine Mehreinnahme von Fr. 2000 auswies (Schulsubvention, höhere Mitgliederbeiträge). Mitglieder, die mit 50 Jahren zu einem einsachen Bezuge berechtigt waren, sind nach den neuen Statuten nicht schlechter gestellt. Im Jahre 1904 crhielten sie mit einem einsachen Zug Fr. 120, im Jahre 1905 mit 3 Teilen ebensoviel.

Urter dem Ginflusse dieser Statuten bat sich die Lehrerkassa in erfreulicher Beise weiter entwickelt, so daß sich die Mitglieder bei ihr weit günftiger stellen,

als bies bei einer Rentenanftalt ber Fall mare.

V. Zahl der Nuknießer. Im Jahre 1877 waren es 5 Nuknießer, im Jahre 1888 10, 1890 25, 1905 28. Im Jahre 1905 erhielten 3 davon je 12 Teile, 18 je 6 Teile und 7 je 3 Teile à Fr. 40. Im Jahre 1910 waren es 35 Nuknießer, da namentlich die unter lit. d angeführten Nukungsberechtigten in Zunahme begriffen sind. Ein Nuknießungsteil betrug Fr. 42. Im ganzen hat die Lehrertassa seit 1877 bis heute Fr. 94874 an Nuknießungen ausbezahlt.

Bum Gebeiben ber Lehrertaffa trugen auch bie fconen Schenkungen, Die eble Gonner ber Raffa machten, wefentlich bei. Die famtlichen Bergabungen

belaufen sich auf Fr. 21 197. 50.

(Zeitschrift für schweiz. Statistit.)

Praktische Bereinsarbeit.

Der "Schweiz. kath. Erziehungsverein" wird oft belächelt. Wir lassen den dritten Jahresbericht des "Kathol. Erziehungsvereins Rheintal" folgen (vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1911), und der Leser mag dann selbst urteilen, ob das "Lächeln" geziemend ist oder nicht.

Der Bericht lautet alfo:

"Bor ungefähr 70 Jahren," so erzählt der hochsel. Bischof Augusstinus Egger in "Ein Wort über Waisenerziehung", "war man in einer großen Gemeinde des Kantons Freiburg ganz ratlos, wie die vielen Armen und Waisen versorgt werden könnten. Als alle Beratungen zu nichts führen wollten, sagte der hochw. Herr Pfarrer des Ortes in einer Ansprache: "Ihr lieben Freunde, wir mussen die Sache mit den Waisen denn doch in Ordnung bringen. Wir haben wohl Zeit genug zum Ueberlegen, sie aber nicht zum Warten. Wir haben nur ein Mittel, des Elendes Meister zu werden. Wir müssen die Kinder unter uns teilen. Wenn einer von euch sieben Kinder hat, so nehme er noch ein achtes